

Fahrstraße 85
64832 Babenhausen

T 060 73 68 112
F 060 73 68 116

blickhan@steuerberatung.com
www.steuerberatung.com

Otto-Röhm-Str. 69
64293 Darmstadt

T 061 51 30 70 910
F 061 51 30 70 970

01 | 2021

Aktuelle Steuer-Informationen

Alle Steuerzahler

Gesetzgebung: Doppelte Behinderten-Pauschbeträge ab 2021 1

Gesetzgebung: Kindergeld steigt um 15 EUR monatlich 1

Handwerkerleistung: Erschließungsbeiträge nicht begünstigt 2

Umgangsrechtsstreit: Prozesskosten sind keine außergewöhnliche Belastung 2

Alterseinkünfte-Rechner für Rentner 2

Freiberufler und Gewerbetreibende

Update: Corona-Hilfen der Bundesregierung 3

Sponsoringaufwendungen eines Freiberuflers als abzugsfähige Betriebsausgaben 3

Fahrtenbuch oder Ein-Prozent-Regel? 4

Umsatzsteuerzahler

Ab 2021 gelten wieder die alten Umsatzsteuersätze 5

Behandlung von Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen 5

Arbeitgeber

Verpflegungspauschalen: Kürzung auch bei nicht beanspruchten Mahlzeiten 7

Neue Beitragsbemessungsgrenzen für 2021 7

Arbeitnehmer

Merkblatt zur Steuerklassenwahl 2021 für Ehegatten und Lebenspartner 8

Abschließende Hinweise

Jahressteuergesetz 2020 noch nicht in „trockenen Tüchern“ 8

Verzugszinsen 9

Steuern und Beiträge Sozialversicherung 9

Steuerinformationen für Januar 2021

Auch wenn die gesetzgeberischen Maßnahmen in 2020 schwerpunktmäßig auf die Bewältigung der Corona-Pandemie abzielten, sind daneben weitere Gesetze mit steuerlicher Breitenwirkung umgesetzt worden. So hat der Bundesrat am 27.11.2020 dem **Zweiten Familienentlastungsgesetz** und dem **Behinderten-Pauschbetragsgesetz** zugestimmt. Das Jahressteuergesetz 2020 ist demgegenüber noch nicht in „trockenen Tüchern“.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Die **Corona-Hilfen** der Bundesregierung werden kontinuierlich angepasst. Neuigkeiten gibt es insbesondere zur Novemberhilfe und zur neuen Überbrückungshilfe III.
- **Sponsoringaufwendungen** können Betriebsausgaben sein – und das gilt auch für eine Freiberufler-Personengesellschaft. Welche Besonderheiten hier bestehen, zeigt eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs.
- Bei der **umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen** ist bereits seit dem 1.1.2019 zwischen Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen zu unterscheiden. In der Praxis wartete man händeringend auf ein erläuterndes Schreiben des Bundesfinanzministeriums, das nun endlich veröffentlicht wurde.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Januar 2021. Viel Spaß beim Lesen!

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Die in dieser Ausgabe stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

ALLE STEUERZAHLER

Gesetzgebung: Doppelte Behinderten-Pauschbeträge ab 2021

| Der Bundesrat hat dem „Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen“ zugestimmt. Im Kern werden **die Behinderten-Pauschbeträge verdoppelt** und die steuerlichen Nachweispflichten verschlankt. Die Verbesserungen können erstmals **im Veranlagungszeitraum 2021** in Anspruch genommen werden. |

Ab 2021 wird eine Behinderung bereits ab einem **Grad der Behinderung von 20** (bislang 25) festgestellt und die Systematik in 10er-Schritten bis zu einem Grad der Behinderung von 100 fortgeschrieben. Menschen, die **hilflos** sind, **Blinde und Taubblinde** erhalten einen Pauschbetrag von **7.400 EUR** (bislang 3.700 EUR).

Zudem wurde mit § 33 Abs. 2a Einkommensteuergesetz (EStG) eine **behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale** eingeführt. Folgende Personen erhalten folgende Pauschalen:

- **900 EUR:** Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“.
- **4.500 EUR:** Menschen mit den Merkzeichen „aG“, „Bl“, „TBl“ oder „H“.

Beachten Sie | Über die Fahrtkostenpauschale hinaus **sind keine weiteren behinderungsbedingten Fahrtkosten** als außergewöhnliche Belastung nach § 33 Abs. 1 EStG berücksichti-

gungsfähig. Die Pauschale ist bei Ermittlung des Teils der Aufwendungen, der die **zumutbare Belastung** übersteigt, einzubeziehen. Sie kann auch gewährt werden, wenn ein Behinderten-Pauschbetrag übertragen wurde.

Weitere praxisrelevante Änderungen:

- Auf die zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrags bei **einem Grad der Behinderung kleiner 50** wurde verzichtet.
- Der **Pflege-Pauschbetrag** ist nun unabhängig von dem Kriterium „hilflos“ bei der zu pflegenden Person möglich. Als Pflege-Pauschbeträge werden gewährt: bei Pflegegrad 2 = 600 EUR, bei Pflegegrad 3 = 1.100 EUR, bei Pflegegrad 4 oder 5 = 1.800 EUR.

Quelle | Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen, BR-Drs. (B) 659/20 vom 27.11.2020

ALLE STEUERZAHLER

Gesetzgebung: Kindergeld steigt um 15 EUR monatlich

| Das **Zweite Familienentlastungsgesetz** ist nach der Zustimmung des Bundesrats in „trockenen Tüchern“. Damit steigen ab 2021 das Kindergeld und die -freibeträge, der Grundfreibetrag und der Unterhaltshöchstbetrag. |

Beim **Kindergeld** ist eine Erhöhung um 15 EUR je Kind und Monat zu verzeichnen. Dies bedeutet ab 2021: jeweils 219 EUR für das erste und zweite Kind, 225 EUR für das dritte Kind und 250 EUR für das vierte und jedes weitere Kind.

Der **Kinderfreibetrag** wurde mit Wirkung ab 2021 von 5.172 EUR (2.586 EUR je Elternteil) auf 5.460 EUR (2.730 EUR je Elternteil) erhöht. Der **Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs-**

oder Ausbildungsbedarf wurde von 2.640 EUR (1.320 EUR je Elternteil) auf 2.928 EUR (1.464 EUR je Elternteil) angehoben.

Der steuerliche **Grundfreibetrag** wurde von 9.408 EUR auf 9.744 EUR (2021) und 9.984 EUR (2022) erhöht. Der **Unterhaltshöchstbetrag** wurde an diese Werte angepasst.

Quelle | Zweites Familienentlastungsgesetz, BR-Drs. (B) 660/20 vom 27.11.2020

ALLE STEUERZAHLER

Handwerkerleistung: Erschließungsbeiträge nicht begünstigt

! Müssen Steuerpflichtige wegen einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung **Erschließungsbeiträge** zahlen, scheidet **eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen** (20 % der Aufwendungen (nur Lohnkosten), höchstens jedoch 1.200 EUR im Jahr) aus. Die Begründung des Bundesfinanzhofs: Die Erschließung einer öffentlichen Straße steht **nicht im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Haushalt des Steuerpflichtigen**. |

Hintergrund: Die Handwerkerleistung muss „in“ einem Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. Dabei legt der Bundesfinanzhof den Begriff „im Haushalt“ **räumlich-funktional** aus. Deshalb werden die Grenzen des Haushalts nicht ausnahmslos durch **die Grundstücksgrenzen** abgesteckt.

Bereits 2018 hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass bei der Neuverlegung einer **öffentlichen Mischwasserleitung** als Teil des öffentlichen Sammelnetzes keine steuerbegünstigte Handwerkerleistung vorliegt. Hier erfolgt die Zahlung für den Ausbau des allgemeinen Versorgungsnetzes, das – im Unterschied zum be-

günstigen Hausanschluss (so der Bundesfinanzhof in 2014) – nicht nur einzelnen Grundstückseigentümern, sondern allen Nutzern des Versorgungsnetzes zugutekommt.

Angesichts der Entscheidung aus 2018 ist das aktuelle Urteil folgerichtig. Denn auch Leistungen **im allgemeinen Straßenbau** kommen nicht nur einzelnen Grundstückseigentümern, sondern **allen Nutzern** zugute.

Quelle | BFH-Urteil vom 28.4.2020, Az. VI R 50/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 217866; BFH-Urteil vom 21.2.2018, Az. VI R 18/16; BFH-Urteil vom 20.3.2014, Az. VI R 56/12

ALLE STEUERZAHLER

Umgangsrechtsstreit: Prozesskosten sind keine außergewöhnliche Belastung

! Der Bundesfinanzhof bleibt bei seiner restriktiven Linie hinsichtlich des Abzugs von **Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen**: Ein Abzug ist selbst dann ausgeschlossen, wenn die Kosten für einen **Umgangsrechtsstreit** zwecks Rückführung eines entführten Kindes aus dem Ausland zurück nach Deutschland entstanden sind. |

Nur wenn der Steuerpflichtige ohne die Aufwendungen Gefahr liefe, **seine Existenzgrundlage** zu verlieren und seine notwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können, ist ein Abzug der Prozesskosten (ausnahmsweise) zulässig (§ 33 Abs. 2 S. 4 Einkommensteuergesetz). „Existenz-

grundlage“ ist dabei **allein die materielle Lebensgrundlage** des Steuerpflichtigen. Durch die Kindesentführung ist aber die immaterielle Existenzgrundlage betroffen.

Quelle | BFH-Urteil vom 13.8.2020, Az. VI R 15/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 218774; BFH, PM Nr. 52/2020 vom 5.11.2020

ALLE STEUERZAHLER

Alterseinkünfte-Rechner für Rentner

! Sind Rentner unsicher, ob sie zu den Rentnern gehören, **die Einkommensteuer zahlen müssen**, können sie den **Alterseinkünfte-Rechner** des Bayerischen Landesamts für Steuern (unter www.iww.de/s2228) nutzen. Die Eingabeformulare **für den Veranlagungszeitraum 2021** wurden nun bereitgestellt. |

Beachten Sie | Der Rechner berücksichtigt die gängigen, für Bezieher von Alterseinkünften bedeutsamen Sachverhalte. Im Vordergrund stehen die **persönlichen Freibeträge** bei Renten und Pensionen sowie der Abzug von Pauschbeträgen und Aufwendungen. Es sind allerdings

auch **Eingaben zu anderen Einkunftsarten** (wie beispielsweise die Höhe der Vermietungseinkünfte) möglich.

Quelle | Bayerisches Landesamt für Steuern, Mitteilung vom 21.10.2020 „Alterseinkünfte-Rechner“

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Update: Corona-Hilfen der Bundesregierung

| Die Corona-Hilfen der Bundesregierung werden kontinuierlich angepasst. So wurde der Kreis der Antragsberechtigten bei der **Novemberhilfe** auf Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten erweitert. Aber auch indirekt Betroffene sind antragsberechtigt, wenn sie regelmäßig 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungs-Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen. |

Auf die Überbrückungshilfe II (Laufzeit bis Ende 2020) folgt die **Überbrückungshilfe III** (Laufzeit bis 30.6.2021). Sie umfasst auch eine „**Neustarthilfe für Soloselbstständige**“. Dadurch sollen vor allem Künstler und Kulturschaffende eine einmalige Betriebskostenpauschale von bis zu 5.000 EUR für den Zeitraum bis Ende Juni 2021 als steuerbaren Zuschuss erhalten.

Beachten Sie | Antworten auf häufige Fragen (z. B. zur Antragsberechtigung oder zur Höhe der Zuschüsse) liefert das Bundesfinanzministerium in einem **Fragen-Antworten-Katalog** unter www.iww.de/s4299 (Stand: 16.11.2020).

Quelle | BMF, Mitteilung vom 16.11.2020 „Umfangreiche Erweiterung der Corona-Hilfen“

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Sponsoringaufwendungen eines Freiberuflers als abzugsfähige Betriebsausgaben

| Sponsoringaufwendungen können Betriebsausgaben sein, wenn der Sponsor als Gegenleistung **wirtschaftliche Vorteile** für sein Unternehmen erstrebt und der Sponsoringempfänger **öffentlichkeitswirksam** auf das Sponsoring oder die Produkte bzw. Dienstleistungen des Sponsors hinweist. Erfolgt das Sponsoring durch eine **Freiberufler-Personengesellschaft**, liegt der erforderliche hinreichende Zusammenhang zum Sponsor auch dann vor, wenn auf die freiberufliche Tätigkeit und Qualifikation **der einzelnen Berufsträger** hingewiesen wird. |

Die **Vorinstanz** (Finanzgericht Rheinland-Pfalz) hatte einen Betriebsausgabenabzug aus mehreren Gründen **abgelehnt**, die der Bundesfinanzhof nun wie folgt konterte:

Das Finanzgericht hatte die **Werbewirksamkeit** der Sponsoringaufwendungen mit der Begründung verneint, dass die mit dem Werbeaufdruck „xxx.de“ beworbene Internetseite die **Tätigkeit der beiden GbR-Gesellschafter** als Ärzte in den Vordergrund gestellt habe. Hierbei, so der Bundesfinanzhof, habe das Finanzgericht aber nicht

hinreichend berücksichtigt, dass nach den allgemeinen Grundsätzen für die **freiberufliche Einkünfteerzielung** nicht auf die Gesellschaft, sondern vielmehr **auf deren Gesellschafter** abzustellen ist.

Die Vorinstanz hatte angenommen, dass die persönliche Verbindung der Ärzte zu bekannten Sportlern **auf eine private Veranlassung** der Sponsoringaufwendungen schließen lasse. Demgegenüber bestand das Werbemittel für den Bundesfinanzhof gerade darin, dass **auch be-**

kannte Sportler (wie die Sponsoringempfänger) der sportärztlichen Expertise der beiden Gesellschafter vertrauten und sich über die ärztliche Betreuung **auch freundschaftliche Kontakte** entwickelt hatten. Die Werbung war darauf angelegt, das Image einer im Sport tätigen Arztpraxis aufzubauen und das Vertrauen des angesprochenen Adressatenkreises in die sportmedizinische Qualifikation der Ärzte zu stärken.

Auch die **hohen Sponsoringkosten** von rund 70.000 EUR jährlich waren für den Bundesfinanzhof nicht schädlich: Denn die mit dem

Sponsoring angestrebten **wirtschaftlichen Vorteile** bestanden auch darin, einen **neuen Patientenkreis** aus dem Bereich des Sports zu erschließen und zugleich **den vorhandenen Patientenstamm** an die Arztpraxis zu binden. In einem solchen Fall genügt es für die **betriebliche Veranlassung**, wenn die Werbemaßnahme dazu bestimmt und geeignet ist, den Bestand der Praxis hinsichtlich der aus der ärztlichen Tätigkeit erzielten Gesamteinnahmen zu sichern.

Quelle | BFH-Urteil vom 14.7.2020, Az. VIII R 28/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 218631

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Fahrtenbuch oder Ein-Prozent-Regel?

Wird ein Fahrtenbuch geführt, muss es **ein ganzes Wirtschaftsjahr** umfassen. Ein Wechsel von der **Fahrtenbuchmethode zur pauschalen Ein-Prozent-Regel** (oder umgekehrt) ist also nur **zum Jahreswechsel** oder bei einem Wechsel des Fahrzeugs möglich. Somit ist nun der ideale Zeitpunkt, um sich darüber Gedanken zu machen.

Wann lohnt sich ein Fahrtenbuch?

Ob die Ein-Prozent-Regel oder die Fahrtenbuchmethode **steuerlich günstiger** ist, kann nicht pauschal beantwortet werden. Ein **Fahrtenbuch** bietet aber oft **Vorteile**, wenn

- eine überwiegend betriebliche Nutzung des Pkw erfolgt (= **geringe Privatnutzung**) und
- ein Pkw mit einem **hohen Bruttolistenpreis** gefahren wird.

Wann besteht ein Wahlrecht?

Die **Privatnutzung** für einen Pkw kann nach der Ein-Prozent-Regel oder der Fahrtenbuchmethode ermittelt werden. Hier ist allerdings zu beachten, dass die **Ein-Prozent-Regel** nur bei Fahrzeugen des notwendigen Betriebsvermögens möglich ist. Bei einer **betrieblichen Nutzung von 50 % (oder weniger)** scheidet diese Methode folglich aus.

Häufige Beanstandungen bei Fahrtenbüchern

An ein Fahrtenbuch werden **hohe Anforderungen** gestellt. In der Praxis zeigt sich, dass die meisten Ansatzpunkte für Kritik am Fahrtenbuch

bei **nicht zeitnahen Aufzeichnungen der Fahrten**, bei unschlüssigen Angaben und bei elektronischen Aufzeichnungen gegeben sind. Häufige Beanstandungen sind:

- Im Fahrtenbuch ist **ein anderer Kilometerstand** als auf einer Werkstatt- oder TÜV-Rechnung vom selben Tag vorhanden.
- Kfz-Kosten (wie Tanken, Autowäsche etc.) wurden als Betriebsausgabe gebucht. Im Fahrtenbuch sind an dem jeweiligen Tag jedoch **keine entsprechenden Eintragungen** oder Eintragungen zu einem vollkommen anderen Ort vorhanden.
- Bei **mehrtägigen Reparaturen** lt. Reparaturrechnung erfolgen weiterhin fortlaufende Eintragungen im Fahrtenbuch.
- Die **Tankbelege** passen im zeitlichen und mengenmäßigen Bezug nicht zu den Kilometerangaben (z. B. laut Fahrtenbuch 2.000 km gefahren, ohne zu tanken).
- Die Eintragungen werden über einen längeren Zeitraum mit **gleichem Schriftbild und Stift** getätigt („zeitnahe Eintragung“).

- Ein **elektronisches Fahrtenbuch** wird mithilfe von Excel geführt (keine Unveränderbarkeit der Angaben gewährleistet).

Folgen eines nicht ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs

Ist das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß, kann dieses der Besteuerung nicht zugrunde gelegt werden. Vielmehr ist der Anteil für die private Nutzung **nach der pauschalierenden**

Ein-Prozent-Regel zu bemessen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Pkw **zu mehr als 50 %** betrieblich genutzt wird. Bei einer geringeren betrieblichen Nutzung ist der Privatanteil **im Schätzungsverfahren** zu ermitteln (z. B. anhand formloser Aufzeichnungen über einen repräsentativen und zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten).

UMSATZSTEUERZAHLER

Ab 2021 gelten wieder die alten Umsatzsteuersätze

| Zur Stärkung der Binnennachfrage wurden die **Umsatzsteuersätze** zum 1.7.2020 für ein halbes Jahr von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % gesenkt. **Ab dem 1.1.2021** gilt somit wieder die bisherige Höhe. Das Bundesfinanzministerium hat die Rückführung zum Anlass genommen, sich in Ergänzung des Einführungsschreibens vom 30.6.2020 **zu weiteren Fragen** zu positionieren. |

Beachten Sie | Eine Vereinfachung gilt für **Voraus- und Anzahlungsrechnungen in 2020**: Steht fest, dass die Leistung erst nach dem 31.12.2020 erbracht wird, wird es nicht beanstandet, wenn

bereits der dann gültige Steuersatz von 19 % bzw. 7 % angewandt wird.

Quelle | BMF-Schreiben vom 4.11.2020, Az. III C 2 - S 7030/20/10009 :016, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 218832

UMSATZSTEUERZAHLER

Behandlung von Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen

| Bei der umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen ist bereits seit dem 1.1.2019 zwischen **Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen** zu unterscheiden. In der Praxis wartete man händeringend auf ein erläuterndes Schreiben des Bundesfinanzministeriums, das nun endlich veröffentlicht wurde. |

Vorbemerkungen

Eine EU-Richtlinie verpflichtete die Mitgliedstaaten zur Umsetzung einer **harmonisierten Gutscheinbesteuerung ab dem 1.1.2019**. Die bis dahin in Deutschland vollzogene Abgrenzung zwischen den nur einen Geldbetrag benennenden **Wertgutscheinen** und den einen Lieferungs-/Leistungsanspruch verbriefenden **Waren-/Sachgutscheinen** wurde zugunsten der unionsrechtlichen Definition aufgegeben.

§ 3 Abs. 13 bis 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) unterscheidet nun zwischen **Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen**.

Negativabgrenzung

Gutscheine, die den Inhaber nur zu einem **Preisnachlass oder einer Preiserstattung** berechtigen, aber nicht das Recht verleihen, solche Gegenstände oder Dienstleistungen zu erhalten, sind von den neuen Regelungen **nicht betroffen**.

Briefmarken, Fahrscheine, Eintrittskarten für Kinos und Museen sowie vergleichbare Instrumente fallen ebenfalls nicht unter § 3 Abs. 14 und 15 UStG, da in diesen Fällen bereits über die bloße Annahmeverpflichtung hinausgehende Ansprüche bestehen und es sich hierbei vorrangig um Zahlungsnachweise handelt.

Einzweck-Gutscheine

Bei den Einzweck-Gutscheinen stehen der **Ort der Lieferung oder der sonstigen Leistung** sowie die **geschuldete Umsatzsteuer** bei dessen Ausgabe bzw. erstmaliger Übertragung durch den Aussteller des Gutscheins bereits fest.

Die Umsatzsteuer für die durch den Einzweck-Gutschein geschuldete Leistung entsteht bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (Soll-Besteuerung) also **im Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins**.

Hintergrund: Die Umsatzsteuer wird grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten (**Soll-Besteuerung**) berechnet. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Umsatzsteuer antragsgemäß auch nach vereinnahmten Entgelten (**Ist-Besteuerung**) berechnet werden, sodass ein Liquiditätsvorteil möglich ist.

■ Beispiel

Eine Parfümerie mit mehreren Filialen in Deutschland gibt einen Gutschein zur Einlösung gegen alle im Sortiment befindlichen Parfümartikel im Wert von 20 EUR an einen Kunden für 20 EUR aus. Der Gutschein ist in einer beliebigen Filiale der Parfümerie in Deutschland einlösbar.

Es handelt sich um einen Einzweck-Gutschein. Der Leistungsort (Deutschland) ist hinreichend bestimmt. Somit kann die Umsatzsteuer bei Ausgabe des Gutscheins ermittelt werden.

Die spätere **Gutscheineinlösung**, also die tatsächliche Lieferung bzw. Leistungserbringung, ist für die umsatzsteuerliche Würdigung **nicht mehr relevant**, da diese nicht als unabhängiger Umsatz gilt.

Beachten Sie | Die **Nichteinlösung** eines Einzweck-Gutscheins hat grundsätzlich keine umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen, da die Leistung schon zum Zeitpunkt der Übertragung bzw. Ausgabe fiktiv als erbracht galt.

Sollte eine **Zuzahlung** durch den Gutscheininhaber bei Einlösung des Gutscheins erfolgen, so ist lediglich die bislang noch nicht versteuerte Differenz zu versteuern.

■ Beispiel

Kunde A erwirbt anlässlich einer Werbeaktion im Januar 01 bei dem örtlichen Elektro Einzelhändler B in Cottbus einen Gutschein im Wert von 50 EUR für 40 EUR. Der Gutschein berechtigt zum Erwerb eines Elektroartikels in dem Geschäft des B. A erwirbt im April 01 ein Lautsprecher-System im Gesamtwert von 350 EUR und begleicht den Rechnungsbetrag unter Anrechnung seines Gutscheins durch die Zuzahlung von 300 EUR in bar.

Es handelt sich um einen Einzweck-Gutschein. Die Bemessungsgrundlage für den Umsatz des B beträgt im Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins im Januar 01 40 EUR (abzüglich Umsatzsteuer). Im April 01 hat B noch einen Umsatz in Höhe von 300 EUR (abzüglich Umsatzsteuer) zu versteuern.

Der Gutschein **soll** vom Aussteller sichtbar als Einzweck- oder Mehrzweck-Gutschein **gekennzeichnet werden**. Auf diese Einordnung sollen alle nachfolgenden Unternehmer der Leistungskette vertrauen können, soweit sie nicht von einer unzutreffenden Einordnung Kenntnis hatten bzw. haben müssen.

Beachten Sie | Diese Sicht des Bundesfinanzministeriums ergibt sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz. Ferner führt die Verwaltung **keine Rechtsfolgen** für die Fälle auf, in denen keine Kennzeichnung erfolgte.

Mehrzweck-Gutscheine

Ein Mehrzweck-Gutschein liegt dann vor, wenn zum Zeitpunkt der Übertragung bzw. Ausgabe des Gutscheins

- der **Ort der Leistung** und/oder
 - der **leistende Unternehmer** und/oder
 - der **Leistungsgegenstand**
- noch nicht endgültig feststehen.

Beachten Sie | Es handelt sich insbesondere auch dann um einen Mehrzweck-Gutschein, wenn sich der Gutschein gegen Leistungen eintauschen lässt, die **dem ermäßigten oder dem Regelsteuersatz** unterliegen.

Die **Ausgabe** eines Mehrzweck-Gutscheins hat noch keine Umsatzrelevanz. **Erst der spätere Umsatz** führt unter Verwendung/Einlösung des Gutscheins zur Entstehung der Umsatzsteuer.

■ **Beispiel**

Kunde A erwirbt in einem Kaufhaus in München bei einer Werbeaktion einen Gutschein im Wert von 50 EUR für 45 EUR. Der Gutschein kann sowohl in der Lebensmittel- (7 % Umsatzsteuer) als auch in der Haushaltsgeräteabteilung (19 % Umsatzsteuer) eingelöst werden.

Es handelt sich um einen Mehrzweck-Gutschein, da sich zum Zeitpunkt der Gutscheinausgabe zwar der Leistungsort (München), nicht aber die geschuldete Umsatzsteuer bestimmen lässt.

Beachten Sie | Neben den dargestellten Aspekten werden in dem Schreiben noch **weitere Themen** behandelt. Dies sind u. a.

- Gutscheine in **Vertriebsketten** (Handeln im fremden Namen),
- die Bestimmung der **Bemessungsgrundlage**
- und die Bestimmung des **Leistungsorts**.

Quelle | BMF-Schreiben vom 2.11.2020, Az. III C 2 - S 7100/19/10001 :002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 218831

ARBEITGEBER

Verpflegungspauschalen: Kürzung auch bei nicht beanspruchten Mahlzeiten

| Die **Verpflegungspauschalen** sind auch dann zu kürzen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Mahlzeiten zur Verfügung stellt, diese vom Arbeitnehmer aber **nicht eingenommen** werden. So lautet eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs. |

Hintergrund: Verpflegungspauschalen sind zu kürzen, wenn dem Arbeitnehmer eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt wird. Diese Kürzung beträgt für **ein Frühstück** 20 % sowie für **ein Mittag- und Abendessen** je 40 % der Verpflegungspauschale für einen vollen Kalendertag. Bei der Kürzung werden Zahlungen des Arbeitnehmers angerechnet.

■ **Sachverhalt**

Ein Berufssoldat hatte Verpflegungsmehraufwendungen bei seiner doppelten Haushaltsführung geltend gemacht. Ihm wurden in der Kaserne aber Frühstück, Mittag- und Abendessen zur Verfügung gestellt. Nur das Mittagessen nahm er tatsächlich ein. Gleichwohl kürzte das Finanzamt den Verpflegungsmehraufwand auch für die nicht beanspruchte Verpflegung – und zwar zu Recht, wie nun der Bundesfinanzhof befand.

Das Zurverfügungstellen einer Mahlzeit durch den Arbeitgeber (oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten) erfordert nicht, dass der Arbeitnehmer die Mahlzeit **auch tatsächlich einnimmt**. Aus welchen Gründen der Arbeitnehmer eine ihm von seinem Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Mahlzeit nicht einnimmt, ist unerheblich.

Das gesetzgeberische Ziel einer **Vereinfachung** würde, so der Bundesfinanzhof, zu einem nicht unerheblichen Teil verfehlt, wenn Arbeitgeber und Finanzverwaltung jeweils im Einzelnen **aufzeichnen und feststellen müssten**, ob der Arbeitnehmer eine ihm zur Verfügung gestellte Mahlzeit auch tatsächlich eingenommen hat.

Quelle | BFH-Urteil vom 7.7.2020, Az. VI R 16/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 218800

ARBEITGEBER

Neue Beitragsbemessungsgrenzen für 2021

| Der Bundesrat hat der **Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2021** am 27.11.2020 zugestimmt. Die Verordnung aktualisiert Rechengrößen der Sozialversicherung, die ab dem 1.1.2021 im Versicherungsrecht und im Beitragsrecht der Krankenversicherung sowie in der Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung gelten. |

Einige Rechengrößen 2021 im Überblick:

- **Allgemeine Rentenversicherung:** für die alten Bundesländer = 85.200 EUR (monatlich = 7.100 EUR); für die neuen Bundesländer = 80.400 EUR (monatlich = 6.700 EUR)
- **Knappschaftliche Rentenversicherung:** für die alten Bundesländer = 104.400 EUR (monatlich = 8.700 EUR); für die neuen Bundesländer = 99.000 EUR (monatlich = 8.250 EUR)

- **Kranken- und Pflegeversicherung** (bundes einheitlich) = 58.050 EUR (4.837,50 EUR monatlich)

Quelle | Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2021, BR-Drs. (B) 621/20 vom 27.11.2020

ARBEITNEHMER

Merkblatt zur Steuerklassenwahl 2021 für Ehegatten und Lebenspartner

| Das von der Finanzverwaltung veröffentlichte „Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2021 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind“, soll die **Steuerklassenwahl erleichtern**. Das Merkblatt kann unter www.iww.de/s4305 heruntergeladen werden. |

Beachten Sie | Die in der Anlage des Merkblatts beigefügten Tabellen sind allerdings nur in den Fällen genau, in denen die **Monatslöhne über das ganze Jahr konstant bleiben**. Zudem besagt die während des Jahres einbehaltene Lohnsteuer noch nichts über die Höhe der Jahressteuerschuld. Denn die vom Arbeitslohn einbehaltenen Lohnsteuerbeträge stellen grundsätzlich **nur Vorauszahlungen** auf die endgültige Jahressteuerschuld dar. In welcher Höhe sich

nach Ablauf des Jahres Erstattungen oder Nachzahlungen ergeben, lässt sich nicht allgemein sagen. Hier kommt es immer auf die Verhältnisse des Einzelfalls an.

Zudem ist zu bedenken, dass die jeweiligen Lohnsteuerklassen auch Einfluss auf die **Höhe von Lohnersatzleistungen und Elterngeld** haben können.

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Jahressteuergesetz 2020 noch nicht in „trockenen Tüchern“

| Das Jahressteuergesetz 2020 befindet sich (immer noch) im **Gesetzgebungsverfahren**. Eine abschließende Abstimmung durch Bundestag und Bundesrat fand noch nicht statt. Derzeit ist davon auszugehen, dass es beim Bundesrat am 18.12.2020 auf der Tagesordnung stehen wird. |

Zum Hintergrund: Das Jahressteuergesetz 2020 ist ein **umfangreiches Omnibusgesetz**, das zahlreiche Änderungen (vor allem) bei der Umsatz-

steuer, Erbschaft-/Schenkungsteuer und der Einkommensteuer enthält.

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Verzugszinsen

| Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. |

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 beträgt **-0,88 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

■ **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB):
4,12 Prozent

■ **für den unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 7,12 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

■ Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 1.1.2020 bis 30.6.2020	-0,88 Prozent
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 1.1.2019 bis 30.6.2019	-0,88 Prozent
vom 1.7.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent
vom 1.1.2018 bis 30.6.2018	-0,88 Prozent
vom 1.7.2017 bis 31.12.2017	-0,88 Prozent
vom 1.1.2017 bis 30.6.2017	-0,88 Prozent
vom 1.7.2016 bis 31.12.2016	-0,88 Prozent
vom 1.1.2016 bis 30.6.2016	-0,83 Prozent
vom 1.7.2015 bis 31.12.2015	-0,83 Prozent
vom 1.1.2015 bis 30.6.2015	-0,83 Prozent
vom 1.7.2014 bis 31.12.2014	-0,73 Prozent

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 01/2021

| Im Monat Januar 2021 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: |

Steuertermine (Fälligkeit):

■ **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 11.1.2021

■ **Lohnsteuer** (Monatszahler): 11.1.2021

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie | Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 14.1.2021. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

teten Zahlung durch Überweisung endet am 14.1.2021. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Januar 2021 am 27.1.2021**.